

**Fachprüfungsordnung  
für den Bereich  
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte <sup>1</sup>  
im Bachelorstudiengang mit den Lehramtsoptionen**

- **Grundschulen,**
- **Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,**
  - **Gymnasien und Gesamtschulen,**
  - **Berufskollegs,**
- **sonderpädagogische Förderung  
an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 16. Januar 2024**

**(Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 19 / Nr. 3)**

**berichtigt am 25. November 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1265 / Nr. 144)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278) sowie § 1 Abs. 1 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 543 / Nr. 78) und § 1 Abs.1 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 557 / Nr. 79) und § 1 Abs. 1 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 571 / Nr. 80) und § 1 Abs.1 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 585 / Nr. 81) und § 1 Abs.2 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung vom 13.06.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 345 / Nr. 81) in ihren jeweils gültigen Fassungen, hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele des Bereichs
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 5 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 6 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Modulinhalt und Qualifikationsziele

**§ 1 <sup>1</sup>  
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Bereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Bachelorstudiengang mit den Lehramtsoptionen „Grundschulen“, „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“, „Gymnasien und Gesamtschulen“, „Berufskollegs“ und „sonderpädagogische Förderung“ an der Universität Duisburg-Essen.

<sup>1</sup> Im Titel der Fachprüfungsordnung wird der Wortlaut „(DSSZ)“ gestrichen durch Berichtigungsordnung vom 25. November 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1265 / Nr. 144), in Kraft getreten am 26.11.2024

## § 2

### Ziele des Studiums/Kompetenzziele des Bereichs

Ziel des Studiums ist der Erwerb grundlegender Kompetenzen der Studierenden im Rahmen von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte.

Die Studierenden können ausgewählte Spracherwerbsverläufe von ein- und mehrsprachigen Schülerinnen und Schülern identifizieren und grundlegende Spezifika mehrsprachiger Schülerinnen und Schüler mittels linguistischer Begrifflichkeit beschreiben.

## § 3<sup>2</sup>

### Prüfungsausschuss

Für den Bereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte übernimmt der gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 11 Abs. 1 GPO (sonderpädagogische Förderung) bzw. § 12 Abs. 1 GPO (alle übrigen Schulformen).

## § 4

### Prüfungs- und Studienleistungen

Neben der Modulprüfung sind Studienleistungen zu erbringen. Sie dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden und sind nach Maßgabe des Studienplans Voraussetzung für den Abschluss des Moduls. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung von Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnote unberücksichtigt.

## § 5

### Mündliche Ergänzungsprüfung

Die oder der Studierende kann sich im Falle einer Klausurprüfung nach der letzten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; dies gilt nicht, sofern die Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) aufgrund eines Täuschungsversuches erfolgte. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 17 Abs. 1 bis 5 GPO (sonderpädagogische Förderung) bzw. § 16 Abs. 1 bis 5 GPO (alle übrigen Schulformen) entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

## § 6

### In-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ) im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen, mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen, mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom

07.01.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 3 / Nr. 2), in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 07.03.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 125 / Nr. 21), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 08.11.2023.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 16. Januar 2024

Für die Rektorin

Der Kanzler

der Universität Duisburg-Essen

Jens Andreas Meinen

Anlage 1<sup>3</sup>: Studienplan für den Bereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Bachelorstudiengang mit den Lehramts-  
optionen Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und sonderpädagogische Förde-  
rung

Modulbezeichnung	Pflicht oder Wahlpflicht (bezogen auf das Mo- dul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstal- tungen (LV) im Modul	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf die LV innerhalb des Moduls)	ECTS pro Lehrveran- staltung***	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevoraus- setzung zur Prüfung	Modulabschluss	
										Studien- leistung	Prüfungs- leistung
Grundlagen- wissen Deutsch als Zweitspra- che„(DaZ-Mo- dul)	(P)	6	1*	Vorlesung: Grundlagenwissen Zweitsprache Deutsch	(P)	3	Vorlesung	2	keine	nach Maß- gabe der Beschrei- bung im Modul- handbuch	Klausur
			1*	Seminar: Grundlagenwissen Zweitsprache Deutsch**	(P)	3	Seminar	2			
Berufsfeld- praktikum****	(WP)	6	5	Seminar zum Praktikum	(P)	3	Seminar	2	keine	Portfolio	keine
			5	Außerschulische Praxisphase	(P)	3	Praktikum				
Bachelorarbeit	(WP)	8	6								
<b>Summe Credits</b>	<b>6 – 14 bzw. 20 (6 ohne Berufsfeldpraktikum und Bachelorarbeit)</b>										

\* Gemeint sind hier die Fachsemester im Bereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte. Bezüglich der Studiensemester wird empfohlen:

- im Lehramt Bachelor Grundschule das Modul „Grundlagenwissen Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ-Modul) im 2. Studiensemester zu belegen,
- im Lehramt Bachelor HRSGe das Modul „Grundlagenwissen Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ-Modul) im 4. Studiensemester zu belegen,
- in den Lehramtern Bachelor GyGe und BK das Modul „Grundlagenwissen Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ-Modul) im 3. Studiensemester zu belegen
- im Lehramt Bachelor sonderpädagogische Förderung das Modul „Grundlagenwissen Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ-Modul) im 4. Fachsemester zu belegen.

\*\*Im Seminar: Grundlagenwissen Zweitsprache Deutsch ist darüber hinaus eine unbenotete Studienleistung zu erbringen. Die erfolgreich erbrachte Studienleistung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credits für das jeweilige Modul.

\*\*\* Die Angabe von Credits für einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls dient allein der Transparenz für die Studierenden. Credits werden ausschließlich modulbezogen gewährt, wenn alle Leistungen nachgewiesen wurden.

\*\*\*\* Das Berufsfeldpraktikum kann in einem der Lernbereiche, Unterrichtsfächer oder im Bereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte absolviert werden.

## Anlage 2<sup>4</sup>: Modulinhalte und Qualifikationsziele

### Modul Grundlagenwissen Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Modul)

#### Modulinhalte:

Das Modul gibt einen Überblick über das Fachgebiet Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit unter besonderer Berücksichtigung linguistischer, methodischer und didaktischer Perspektiven.

Es beleuchtet zentrale Aspekte der Sprachpolitik in mehrsprachigen Gesellschaften, des mehrsprachigen Spracherwerbs, der verschiedenen sprachlichen Fertigkeiten sowie der Kategorisierung von Sprachebenen im schulischen Kontext. Zentrale Verfahren zur Diagnostik von Sprachkompetenzen werden eingeführt, außerdem wird ein Überblick über wesentliche Konzepte und Methoden des sprachsensiblen Unterrichts in allen Fächern, des ästhetisch- und kulturellen Lernens, des inklusiven Unterrichts und der Mehrsprachigkeitsdidaktik gegeben.

#### Qualifikationsziele:

Die Studierenden können nach Absolvieren des Moduls unterschiedliche Spracherwerbsverläufe von ein- und mehrsprachigen Schülerinnen und Schülern identifizieren und haben ein Verständnis dafür entwickelt, dass mehrsprachige Lerner\*innen ein hohes sprachliches Potenzial mitbringen können. Die Studierenden kennen theoretische und anwendungsbezogene Grundlagen von Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit, um eine Verbindung von fachlichem und sprachlichem Lernen beschreiben zu können. Sie kennen diagnostische Verfahren zur Bestimmung der Sprachkompetenzen, können diese ihrer Funktion nach einordnen sowie anwenden und die Ergebnisse hinsichtlich der Abgrenzung und Identifizierung spezifischer Sprachbildungsbedürfnisse interpretieren und bewerten.

### Modul Berufsfeldpraktikum

#### Modulinhalte:

Im Modul werden außerunterrichtliche und außerschulische Förderangebote und -konzepte zum integrierten sprachlichen und fachlichen Lernen und deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede mit dem Regelunterricht dargestellt. Die besonderen Bedarfe und Potenziale von neu zugewanderten die Schüler\*innen werden in den Blick genommen und fachliche und sprachliche Fördermaßnahmen insb. für diese Zielgruppe in der Praxis adaptiert und erprobt.

#### Qualifikationsziele:

Die Studierenden kennen spezifisch für ihr Unterrichtsfach Sprachförderkonzepte und -methoden für den Regel- und Förderunterricht. Sie können die Vor- und Nachteile der jeweiligen Lernsettings für das fachliche und sprachliche Lernen erläutern. Sie können die fachspezifischen Konzepte in Förderangeboten insb. für neu Zugewanderte exemplarisch anwenden und ein entsprechendes Förderprojekt entwickeln, durchführen, evaluieren und reflektieren.

---

<sup>1</sup> In § 1 wird der Wortlaut „(DSSZ)“ gestrichen durch Berichtigungsordnung vom 25. November 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1265 / Nr. 144), in Kraft getreten am 26.11.2024

<sup>2</sup> In § 3 wird der Wortlaut „(DSSZ)“ gestrichen durch Berichtigungsordnung vom 25. November 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1265 / Nr. 144), in Kraft getreten am 26.11.2024

<sup>3</sup> Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift der Anlage wird der Wortlaut „(DSSZ)“ gestrichen.

b) In der Spalte Modulbezeichnung wird nach dem Wortlaut „Grundlagenwissen Deutsch als Zweitsprache“ der Wortlaut „(DaZ-Modul)“ angefügt.

c) Der Wortlaut zur Fußnote \* wird neu gefasst.

d) Bei der Fußnote \*\*\*\* wird der Wortlaut „DSSZ“ ersetzt durch den Wortlaut „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, durch Berichtigungsordnung vom 25. November 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1265 / Nr. 144), in Kraft getreten am 26.11.2024

<sup>4</sup> In der Anlage 2 wird der Wortlaut „Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ-Modul)“ ersetzt durch den Wortlaut „Modul Grundlagenwissen Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Modul) durch Berichtigungsordnung vom 25. November 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1265 / Nr. 144), in Kraft getreten am 26.11.2024